

Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern-Nord“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch im Ortsteil Wangen - Offenlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026 über die Anregungen aus der 1. Offenlage des Bebauungsplanes Ortskern-Nord abgewogen. Hieraus ergaben sich Änderungen am Planwerk, welche eine 2. Offenlage bedingen, insbesondere Änderungen im Zusammenhang mit dem Maß der baulichen Nutzung. Der Gemeinderat hat den diesbezüglich überarbeiteten Entwurf in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2026 gebilligt und beschlossen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch den Plan erneut öffentlich auszulegen (2. Offenlage). Die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes findet im Zeitraum

03.08.2026. –04.09.2026

statt.

Eine Änderung des Plangebietes hat sich im Rahmen der Abwägungsentscheidungen nicht ergeben. Der Abgrenzungsplan ist dieser Veröffentlichung beigelegt.

Offengelegt wird der Bebauungsplan (schriftlicher und zeichnerischer Teil mit der Begründung,) sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz, das Schallschutzgutachten und dem Bericht über die Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung. Weiter wird der aktuelle Abgrenzungsplan nochmals ausgelegt. Das Bebauungsplangebiet „Ortskern-Nord“ befindet sich zentral im Ortsteil Wangen von Öhningen.

Die genannten Unterlagen liegen im Rathaus Öhningen, EG, Zimmer 03, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen während der üblichen Dienststunden (Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr sowie Do. 14:00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht auf. Sie sind darüber hinaus auch , während dem Offenlagezeitraum, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Öhningen (www.oehningen.de) unter „aktuelles“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Bebauungsplanentwurf Anregungen vorgetragen und Stellungnahmen abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen, welche nicht bis zum **05.09.2026** abgegeben werden, können bei der Abwägung über die Ergebnisse der „Offenlage“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, wenn mit Ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Die Träger öffentlicher Belange werden im selben Zeitraum beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen abzugeben.

Öhningen, den 24.07.2026

Schmid, Bürgermeister